

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 30. Dezember 1991

40. Stück

59. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung.

59.

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBL. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990 und die Kundmachung LGBL. für Wien Nr. 33/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12).“

2. § 6 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für das Halten von Flippern, Spielapparaten mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyauto-

maten und Dartspielapparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 500 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen.

(2) Für das Halten von Fußballtischen und Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S.

(3) Für das Halten von in Abs. 1 genannten Apparaten, bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 3 000 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen.“

3. Die Überschrift vor § 12 lautet:

„Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion